

Referat 56 Naturschutz

Merkblatt

Schutz der Pilze

Nach Anlage 1 zur BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) ist ein Großteil der Pilze besonders geschützt und unterliegt daher den Schutzvorschriften des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und der BArtSchV.

Nach § 42 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Ferner ist es nach dieser Vorschrift verboten, Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.


Nach § 2 Abs. 1 BArtSchV sind folgende Pilzarten von diesen Verboten ausgenommen, soweit sie in geringen Mengen (1 kg pro Person und Tag) für den eigenen Bedarf aus der Natur entnommen werden:

- Steinpilze
- Pfifferlinge (alle heimischen Arten)
- Schweinsohr
- Brätling
- Birkenpilz und Rotkappe (alle heimischen Arten)
- Morchel (alle heimischen Arten)

Das Sammeln in größeren Mengen oder für kommerzielle Zwecke dieser Arten bedarf nach § 2 Abs. 2 BArtSchV der Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde, wobei die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg als zuständige Fachbehörde beurteilt, ob die Art in dem beabsichtigten Sammelgebiet gefährdet ist oder nicht.

Pilze, die nicht in Anlage 1 zur BArtSchV aufgeführt, also nicht besonders geschützt sind wie z.B. der Hallimasch, können ebenfalls für den eigenen Verbrauch gesammelt werden.

Nicht geschützte, wildlebende Pflanzenarten genießen allerdings einen allgemeinen Schutz nach § 29 NatSchG (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg), so dass ein Sammeln für den Handel einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (Landratsämter) bedarf.



Das Sammeln von Pilzen sollte nur mit Körben und keinesfalls in Plastiktüten erfolgen, um die Verbreitung der Sporen zu sichern.

Da das Pilzvorkommen in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich sein kann, können die unteren Naturschutzbehörden nach § 30 Abs. 5 NatSchG eine Rechtsverordnung oder Einzelanordnung als besondere Schutzmaßnahme für die Region erlassen.

Stand Februar 2004